

# Satzung

## Junge Kultur Steinheim (JKS)

### § 1

#### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein hat seinen Sitz in Steinheim.
2. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Paderborn unter dem Namen „Junge Kultur Steinheim (JKS)“ eingetragen werden. Er erhält den Zusatz „e.V.“
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in und um Steinheim. Dazu sollen – speziell jugendorientierte – Veranstaltungen, beispielsweise aus den Bereichen Musik, Film oder Kleinkunst, organisiert und durchgeführt werden.

### § 2

#### Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern.
2. Zur Aufnahme weiterer Mitglieder genügt das Richten einer schriftlichen Beitrittserklärung an eines der Vorstandsmitglieder. Aus dieser Beitrittserklärung sollte hervorgehen, dass die Vereinssatzung zur Kenntnis genommen wurde und mit dem Beitritt allgemein anerkannt wird. Mit Zustimmung des Vorstandes und Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages wird dann der Beitritt vollzogen.

## § 4

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder einjährigen Beitragsrückstand, sofern dieser mindestens zweimal angemahnt worden ist. Der Austritt muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
2. Von der Vollversammlung kann der Ausschluss eines Mitglieds mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Der für das laufende Kalenderjahr bereits entrichtete Beitrag wird in diesem Falle zurückerstattet.

## § 5

### Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Mitglieder haben jährlich im Voraus einen Betrag zu entrichten, dessen Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird. Als Zahlungsfrist gilt der Rosenmontag des jeweiligen Jahres.

## § 6

### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind die Vollversammlung, die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Zur Durchführung besonderer Aufgaben können daneben durch die Vollversammlung oder die Mitgliederversammlung Ausschüsse gewählt werden.

## § 7

### Vollversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vollversammlung. Ihr kommen die in anderen Teilen dieser Satzung festgesetzten Aufgaben zu.
2. Die ordentliche Vollversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
3. Außerordentliche Vollversammlungen werden auf Beschluß des Vorstandes einberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
4. Vollversammlungen sind schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einzuberufen.
5. Die Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Satzungsänderungen können von der Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
7. Anträge können von allen Mitgliedern in schriftlicher oder mündlicher Form eingebracht werden.

8. Der Vorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Auf Antrag mindestens eines Mitglieds kann auch jede andere Abstimmung geheim erfolgen.
9. Über jede Vollversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren ist.

## § 8

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das ausführende Organ des Vereins. Sie berät, beschließt und organisiert dessen Aktivitäten gemäß §1, Abs. 4.
2. Die Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern offen. Sie findet nach Bedarf und Möglichkeit statt, möglichst jedoch regelmäßig und mindestens einmal monatlich. Einladungen ergehen nicht; die Terminabsprache erfolgt – falls erforderlich – auf der vorhergehenden Versammlung.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird die Leitung vom Schriftführer, im Falle auch dessen Verhinderung vom Kassenswart übernommen. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, so wird eines der anwesenden Mitglieder für diese Versammlung zum Sitzungsvorsitzenden gewählt. Es genügt dabei eine einfache Mehrheit.
4. Jedes Mitglied kann Anträge einbringen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind für den Vorstand verbindlich. Sie können jedoch durch eine außerordentliche Vollversammlung aufgehoben werden, falls diese nach § 7, Abs. 3 zustandekommt. Kommt es aufgrund eines strittigen Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Einberufung einer Vollversammlung, so wird dieser Beschluß bis zur Vollversammlung ausgesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse berufen.
6. Protokollführung wird nicht verlangt.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand – im Sinne von § 26 BGB – setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenswart zusammen. Alle drei Vorstandsmitglieder haben allein Vertretungsbefugnis. Intern wird jedoch festgelegt, dass der Schriftführer von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der Vorsitzende verhindert ist, der Kassierer nur dann, wenn zudem auch der Schriftführer verhindert ist.
2. Der Vorstand wird durch die Vollversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats eine Vollversammlung einzuberufen, auf der dann die freigewordene Position durch Neuwahl wiederbesetzt wird.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn eines der Vorstandsmitglieder dies für nötig hält. Die Einladungen hierzu ergehen formlos durch den Vorsitzenden. Eine Protokollführung wird nicht verlangt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, eigenständig Beschlüsse zu fassen, ist jedoch gehalten, von diesem Recht nur in dringenden oder geringfügigen Fällen Gebrauch zu machen. In der Regel sollten Beschlüsse von der Mitgliederversammlung gefasst werden.
6. Für Beschlüsse des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist bereits mit zwei Personen beschlussfähig.

## § 10

### Aufgabenteilung

1. Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die Koordinierung und Überwachung der Vereinsarbeit. Die Vollversammlung wird von ihm einberufen. Er leitet sowohl diese als auch die Mitgliederversammlung und erstattet dabei Bericht über die Arbeit des Vorstandes.
2. Der Schriftführer übernimmt den Schriftverkehr des Vereins. Ferner führt er Protokoll bei den Vollversammlungen. Er unterstützt den Vorsitzenden bei der Koordinierung und Überwachung der Vereinsarbeit.
3. Der Kassenwart hat alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins getrennt zu verbuchen und zu belegen. Aus den Belegen muß der Zweck der Zahlungen sowie der Zahltag ersichtlich sein. Verbindlichkeiten des Vereins werden von ihm eigenständig aus Vereinsmitteln geleistet. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes hat er dem Vorstand, auf Verlangen eines Kassenprüfers diesen die Kassenführung offenzulegen. Er stellt den Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zusammen und legt ihn bei der Vollversammlung vor, nachdem die Kassenprüfer ihn überprüft und unterzeichnet haben.
4. Die beiden Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Wahl erfolgt durch die Vollversammlung und gilt jeweils bis zur nächsten ordentlichen Vollversammlung. Ihre Aufgabe ist es, die ordnungsgemäße Kassenführung sicherzustellen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Kassenprüfer bestimmt der Verbleibende aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger.

## § 11

### Vereinsauflösung

1. Der Verein wird vom Vorstand aufgelöst, wenn die Zahl der Mitglieder unter 5 sinkt oder wenn in zwei aufeinanderfolgenden Vollversammlungen die Auflösung mit 4/5-Mehrheit beschlossen wird.
2. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den „Förderverein Jugendarbeit Steinheim e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Steinheim, den 21. Dezember 2013